

**Allgemeine Garantiebedingungen für Taxi- und Sonderfahrzeuge Premium Plus (AGB) für
Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP),
dessen Landesverbände, Taxizentralen und deren angeschlossene Taxi- und Mietwagenunternehmer**

Wir gratulieren Ihnen zum Kauf Ihres Taxis oder Sonderfahrzeugs

und möchten, dass es Ihnen lange Freude bereitet. Trotz sorgfältigstem Fahrzeug-Check kann niemand zukünftige Schäden ganz ausschließen. Sollte ein defekt auftreten, sind Sie mit unserer Garantiezusage auf der sicheren Seite. Bitte beachten Sie, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantieleistungen die regelmäßige Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen oder Wartungen ist.

Bitte informieren Sie sich auf den folgenden Seiten über den

Garantieumfang und die Vorgehensweise im Schadensfall.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt!

Inhalt:

Allgemeine Garantiebedingungen für neue Taxi- und Sonderfahrzeuge, Wartungs- und Inspektionsnachweise, Schadensanzeigen

Garantiebedingungen Taxi- und Sonderfahrzeuge Version 1b /10 RD

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind; In Abweichung für vom Hersteller empfohlene Ölwechselintervalle wird für Fahrzeuge mit Erdgasantrieb verbindlich vereinbart, dass in jedem Fall alle 15.000 km ein Ölwechsel vorgenommen werden muss. Im Schadensfall ist dazu ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadensabwicklung in § 5 erfüllt hat;
- c) die Angaben bei Abschluss der Garantie wahrheitsgemäß sind;
- d) das Fahrzeug nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug eingesetzt wird; (Versichert sind Fahrzeuge im Limousinenservice, die mit Fahrer vermietet werden und Fahrzeuge, die im Mietwagenverkehr [§49 Abs 4 PBefG] eingesetzt werden.)

Ist eine dieser Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§1 Der Garantie unterliegende Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht. Dieses Programm ist für eine bestimmte Verkäufergruppe aufgelegt. Das Garantieprogramm deckt nur Fahrzeuge vom Taxibetrieb und Sonderfahrzeuge für den Personentransport ab. Wird im Rahmen einer Sondervereinbarung mit einem Hersteller eine Vorleistung außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung fällig, so erbringt die Garantieversicherung darüber hinaus zusätzliche Leistungen im Rahmen der AGB auf die Differenz zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

Bezeichnung der Baugruppen und Teile:

Motor

Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung- / Antriebscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen, Zahnriemenspannrolle und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventillfedern, Ventillführungen, Ventilsitze, Turbolader, Kompressor. Darüber hinaus sind alle im Zusammenhang mit dem Erdgasantrieb stehenden mechanischen Bauteile, die mit dem Antrieb in Verbindung stehen mitversichert, mit Ausnahme der dafür notwendigen elektronischen Steuereinheiten und den für den Erdgasantrieb notwendige Einspritzdüsen. Elektromotor (Hybrid) mit Ausnahme der Akkus (Batterien), Kabel, und Kabelverbindungen.

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebegehäuse, Getriebegehäuse, Getriebegehäuse, Getriebegehäuse, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachuantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder, DSG Getriebe (Mechatronik)

Kraftstoffanlage

Teile: Einspritzpumpe

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem Entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
3. *Keine Garantie besteht für*
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
 - c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören;

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich weil das Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. *Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden:*
- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, mangelhafte Sorgfalt, äußere Einflüsse wie Maderbiss, Steinschläge, Aufsetzen des Fahrzeuges und Sonstiges;
 - c) durch unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - d) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - e) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz und Rückrufaktionen);
3. *Keine Garantie besteht für Schäden*
- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder;
 - e) den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - f) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - g) das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht zugelassen oder die Betriebserlaubnis erloschen ist, soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen;
4. *Eine Garantieleistung setzt voraus, dass*
- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten und vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt worden sind. Die fehlende Ursächlichkeit zwischen nicht durchgeführten Wartungsarbeiten und dem Schadenseintritt ist im Schadensfall vom Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt nachzuweisen;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges beachtet worden sind;
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
 - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist;
 - f) Das Fahrzeug nicht mit Biodiesel bzw. alternativen Kraftstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben wurde;

§3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes, auch für Europa im geographischen Sinne.

§4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

Anzahl Kilometer	Übernahme bis maximal
Bis 150'000 km	100%
Bis 200'000 km	90%
Bis 250'000 km	80%
Bis 300'000 km	60%
Bis 350'000 km	50%
Über 360'000 km	Ende der Garantie

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt als Selbstbehalt. Die Kosten für die Arbeitszeit werden zu 100% ersetzt.

3. *Unter die Garantie fallen nicht*
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschlepp-, Abstell- und Mietwagenkosten, Nutzungsausfall usw.
 - c) Kosten für Wartungen- und Kundenservice sowie die Erstellung eines Kostenvorschlags und Entsorgungskosten für Altteile und Öl;
4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der Garantieanspruch ist pro Schadensfall und Versicherungsjahr bei der Garantie «Taxi- und Sonderfahrzeuge» auf € 6000 und ist zudem auf den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts beschränkt. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Versicherungsanspruchs ein Garantiehöchstersatz auf der Deckungszusage eingetragen sein. Dem Zeitwert wird der Wert des Taxiumbaus hinzugerechnet.

6. Verzögert sich die Reparatur, aus Gründen die die Mobile Garantie GmbH Deutschland zu verantworten hat, um länger als 72 Stunden vom Zeitpunkt der Schadenmeldung an oder verzögert sich eine Ersatzteillieferung länger als 48 Stunden vom zugesagten Liefertermin aus Gründen, die nicht durch die Werkstatt zu verantworten sind, so zahlt die Versicherung pro 6 Stunden Verspätung 40 € an den Eigner des Fahrzeugs. Die Kompensationszahlung ist begrenzt auf 500 € je Reparatur.
7. In allen Schadenfällen ist grundsätzlich ein Selbstbehalt in Höhe von € 150 vereinbart. Die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung wird zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
8. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§5 Abwicklung der Garantie

1. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer und Mobile Garantie GmbH Deutschland zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird diese Obliegenheit durch den Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt verletzt, ist der Verkäufer von der Leistung frei.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers zu befolgen.
6. Die Möglichkeit gebrauchte Aggregate einzubauen besteht für den Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt als auch für den Garantiegeber.
7. Ein Anspruch aus der Garantie ist ausgeschlossen, sofern der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt die ihm gemäß diesen Garantiebedingungen obliegenden Pflichten verletzt hat.

§6 Garantiedauer, Garantieverlängerung, Inflation

1. Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Garantiedauer oder bei einer Gesamtleistung von 360.000 km, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Anschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksгарantie. Die Anschlussgarantie endet nach einer Gesamtleistung von 360.000 km ab Erstzulassung wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde.
2. Eine Verlängerung bedarf einer erneuten vertraglichen Zusage und ist vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer vom Käufer zu beantragen. Für die Verlängerungsgarantie gelten die zum Zeitpunkt der erneuten Garantiezusage gültigen Annahmerichtlinien und Tarife.
3. Beträgt die amtlich festgestellte Inflationsrate vom Datum der Antragstellung bis zum Ende der Garantiedauer innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mehr als 5%, dann ist mobile Garantie berechtigt eine rückwirkende Forderung in Höhe der kumulierten Inflationsrate während der Garantiedauer auf den Garantiepreis zu erheben.

§7 Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer kann die Garantie auf den Erwerber gegen eine pauschale Prämie in Höhe von 90 € zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer übertragen werden. In diesem Fall beginnt eine neue Garantieversicherung mit Beginn zum Kaufvertragsdatum – unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung des Fahrzeugs an den Erwerber. Eine erneute Antragstellung ist erforderlich.

§8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§10 Beauftragter

Beauftragter im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die
Mobile Garantie Deutschland GmbH
Obere Mühle 10
D - 74906 Bad Rappenau Amtsgericht Stuttgart HRB 732496

§11 Gerichtsstand

Ist für beide Parteien der Sitz des Beauftragten.

§12 Datenschutzklausel

Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt ist damit einverstanden, dass die allgemeinen Vertragsdaten an die mit der Abwicklung beauftragte Agentur beziehungsweise der Hotline weitergegeben werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Garantieangelegenheiten dient.